

**Gebührenordnung für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler
Trägerschaft der Gemeinde Niedertrebra**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die folgende Kindertageseinrichtung:

- Kindertagesstätte „Am Goldberg“, Gemeinde Niedertrebra.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Niedertrebra erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ein Benutzungsentgelt als privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 3
Zahlungsschuldner**

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

**§ 4
Entstehen und Ende der Entgeltschuld**

Die Schuld für das Benutzungsentgelt der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Benutzungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Benutzungsentgeltes für den Monat zu zahlen.

- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Niedertrebra zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Benutzungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsentgeltfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Benutzungsentgelt geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsentgeltfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsentgeltfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Benutzungsentgelt nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsentgeltfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsentgeltfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Benutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes bemisst sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die die Kindertageseinrichtung „Am Goldberg“ besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

ganztags	Geschwisterrabatt
195 €	10 €

Tabelle 2: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

ganztags	Geschwisterrabatt
180 €	10 €

- (3) Das Benutzungsentgelt für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung des Benutzungsentgeltes, Auskunftspflichten

Die Stadtverwaltung Bad Sulza als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Niedertrebra erlässt bei Aufnahme und Änderungen des Benutzungsentgeltes gemäß § 6 eine Jahresrechnung, aus dem die Höhe des Benutzungsentgeltes nach Maßgabe dieser Gebührenordnung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Niedertrebra, 26.06.2025


Jörg Geyer
Bürgermeister

Gemeinde Niedertrebra
Dorfstraße 19
99518 Niedertrebra
Tel. (036461) 169935